



Bebauungsplan Nr. 108

für ein Gebiet im Bereich der Flurstücke 11/1 und 12 bis 21 der Flur 30 sowie für Teile der Flurstücke 70 und 97 der Flur 28 zwischen dem Hoyersgraben und dem Bürgerkampweg in Delmenhorst. Maßstab 1:1000

Planzeichenerklärung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Grünflächen

- Öffentlicher Grünzug
- Sportplatz

Nachrichtliche Übernahme nach § 9 (4) BBauG

- Öffentliche Wasserzüge einschließlich geplanter Verbreiterung und seitlicher Reinigungsstreifen mit Anbau- und Bepflanzungsverbot nach wasserrechtlichen Vorschriften.

- Überbaubare Fläche für bauliche Anlagen bis zu zwei Vollgeschossen.
Zulässig sind:
Vereinsheim mit Versammlungsräumen und Schankwirtschaft, Kegelbahn, Umkleidegebäude mit Sanitärräumen, Wohnung für Platz- und Hauswart.
- Stellplätze

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Aug. 1975). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Delmenhorst, den 2.2.1976

Für die Aufstellung des Planentwurfes:
Delmenhorst, den 2.9.1975
Stadtbaumeister:

gez. Oetting
Stadtbaumeister

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat in seiner Sitzung am 25.9.1975 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BG - Bl. I S. 341) am 31.1.1976 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 11.2.1976 bis 11.3.1976 öffentlich ausgelegen.
Delmenhorst, den 28.9.1976

Der Oberstadtdirektor:
i. V.

Siegel
gez. Dr. Cromme
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 8.6.1976 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
Delmenhorst, den 28.9.1976

Stadt Delmenhorst
Der Oberstadtdirektor:
i. V.
gez. Dr. Cromme
Stadtdirektor

GEHEMIGT
NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG DES GESETZES VOM 18. 8. 1976 (BGBl. I. S. 2256) GEMÄSS VERFÜGUNG VOM 23. 2. 1977.
DER PRÄSIDENT DES NIEDERS. VERW. BEZIRKS OLDENBURG OLDENBURG, DEN 23. 2. 1977
IM AUFTRAGE:

Siegel
gez. von Hagen

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind entsprechend der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen vom 20.12.1971 (Nds. GV - Bl. 379) am 11.3.1977 im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Delmenhorst, den 18. 4. 1977

Der Oberstadtdirektor:
i. V.

Siegel
gez. Mehtens